

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Beratungs- und Unterstützungsleistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung

der Solvion information management GmbH & CoKG

1. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 1.1 Solvion information management GmbH & CoKG (nachstehend „Solvion“ genannt) erbringt für den Auftraggeber die im Vertrag vereinbarten Beratungs- und Unterstützungsleistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung. Termine und genauer Inhalt der Leistungen werden im Vertrag definiert. Sofern nicht anders vereinbart, erbringt Solvion die Leistungen in ihren Räumlichkeiten.
- 1.2 Solvion erhält vom Auftraggeber alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten. Sofern Solvion im Rahmen des Vertrages Softwareprogramme für den Auftraggeber erstellt oder anpasst, hat der Auftraggeber Solvion ein vollständiges Lastenheft und alle erforderlichen Testdaten in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Das Lastenheft wird verbindlich, wenn Solvion sich schriftlich damit einverstanden erklärt. Auf Wunsch unterstützt Solvion den Auftraggeber bei der Erstellung des Lastenhefts gegen gesondertes Entgelt.
- 1.3 Der Auftraggeber wird Solvion bei der Leistungserbringung nach besten Kräften unterstützen und alle zur Erreichung der Projektziele erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die nicht ausdrücklich von den Leistungsverpflichtungen von Solvion erfasst sind. Der Auftraggeber wird alle Solvion übergebenen Daten bei sich zusätzlich verwahren, um bei Beschädigung oder Verlust eine Rekonstruktion zu gewährleisten. Unterstützungsleistungen und Beistellungen des Auftraggebers erfolgen grundsätzlich unentgeltlich.
- 1.4 Jeder Vertragspartner nennt dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Entscheidungen entweder zu treffen oder zu veranlassen hat. Ist ein Mitarbeiter von Solvion wegen Krankheit, Urlaub oder anderen vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert, die Leistungen zu erbringen, wird Solvion unverzüglich einen anderen geeigneten Mitarbeiter einsetzen. Im Übrigen ist Solvion berechtigt, einen Mitarbeiter jederzeit durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter zu ersetzen.
- 1.5 Die Mitarbeiter von Solvion treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch wenn sie in dessen Räumen tätig werden. Der Auftraggeber wird Wünsche bezüglich der zu erbringenden Leistungen ausschließlich durch seinen benannten Ansprechpartner dem von Solvion benannten Ansprechpartner übermitteln und den Mitarbeitern von Solvion keine Weisungen erteilen. Soweit Solvion in Räumen des Auftraggebers tätig wird, stellt dieser angemessen ausgestattete Arbeitsplätze zur Verfügung.
- 1.6 Der Auftraggeber wird von Solvion die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzte Mitarbeiter während der Dauer dieses Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende weder selbst noch über Dritte abwerben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für den Fall des Zuwiderhandelns an Solvion eine Vertragsstrafe in der Höhe des sechsfachen Bruttomonatsgehalt des der betreffende Mitarbeiter zuletzt von Solvion bezogen hat, zu zahlen.
- 1.7 Solvion kann sich bei Erbringung ihrer Leistungen auch Dritter bedienen. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Erbringung von Schulungsleistungen durch Solvion nicht vom Vertrag umfasst.

2. TERMIN- und LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- 2.1 Die vereinbarten Termine verschieben sich angemessen, wenn Solvion bei der Leistungserbringung aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen behindert wird. Als nicht von Solvion zu vertretende Gründe gelten insbesondere Verzögerungen oder Mängel der Beistellung und Unterstützungsleistungen des Auftraggebers, ferner Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen, Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss, Streik und Aussperrungen („Höhere Gewalt“). Aus solchen Ereignissen bei Solvion entstehenden Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

- 2.2 Qualitative und/oder quantitative Änderungen des Leistungsumfanges (Change Requests), insbesondere des Lastenhefts oder der abgenommenen Spezifikationen, sind schriftlich zu vereinbaren, wobei auch die Termine und die Vergütung entsprechend anzupassen sind. Soweit nicht anders vereinbart, erbringt Solvion Mehrleistungen zu den bei Solvion im Zeitpunkt der Leistungserbringung üblichen Sätzen.

3. VERGÜTUNG, EIGENTUMSVORBEHALT

- 3.1 Soweit nicht anders im Vertrag vereinbart, berechnet Solvion die Vergütung nach Aufwand an Arbeitszeit zu den im Vertrag angegebenen Sätzen. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Sofern Solvion Leistungen zu Fixpreisen (Fest- oder Pauschalpreisen) erbringt, ist Solvion berechtigt, eine Anzahlung von zumindest 10% des Fixpreises (Fest- oder Pauschalpreises) zu verlangen; Die Umsatzsteuer wird im gesetzlichen Ausmaß gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit (Montag bis Donnerstag, 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag, 08:00 – 13:30 Uhr), an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an generell arbeitsfreien Tagen bei Solvion werden die bei Solvion üblichen Zuschläge in Rechnung gestellt.
- 3.3 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist Solvion berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu beanspruchen. Sollte der Verzug des Auftraggebers 14 Tage überschreiten, ist Solvion berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen ohne dass es einer vorherigen Androhung gegenüber dem Auftraggeber bedarf und überdies das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen. Die im Vertrag vereinbarten Stundensätze ändern sich ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechend dem Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich der Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Regelstufe für spezielle Tätigkeiten 2.
- 3.4 Als Reise gilt die Fahrt vom des jeweiligen Mitarbeiters zum Ort der Leistungserbringung. Reisezeiten von Mitarbeitern von Solvion gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Bei Fixpreisgeschäften wird die Höhe des Reisestundensatzes im Vertrag vereinbart. Als pauschaler Diätsatz pro Tag/Mitarbeiter werden die in der Solvion üblichen Sätze verrechnet; falls die tatsächlichen Übernachtungskosten den pauschalen Satz überschreiten, wird der Mehrbetrag vom Auftraggeber erstattet. Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt. Die genannten Sätze ändern sich entsprechend der Preisgleitklausel in Punkt 3.3.
- 3.5 Zusätzlich werden die Reisekosten vom Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Solvion entscheidet über die Wahl des Verkehrsmittels. Bei Benutzung eines Pkw wird die jeweils geltende Kilometer-Pauschale verrechnet. Bei der Benutzung eines Zuges kommt die 1. Klasse, bei Benutzung eines Flugzeuges die Economy-Klasse zur Verrechnung. Nebenkosten, z.B. Telefon, werden nach Aufwand verrechnet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).
- 3.6 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, aus dem Titel der Gewährleistung oder auf Grund von sonstigen, nicht von Solvion schriftlich anerkannten oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten behält sich Solvion das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren vor. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber vor der vollständigen Bezahlung nicht zur Nutzung der Lieferung und Leistungen von Solvion berechtigt.

4. RECHTE AN DEN ERGEBNISSEN; STANDARDSOFTWARE; GEHEIMHALTUNG

4.1 Sofern nicht anders vereinbart, gehen mit der vollständigen Bezahlung der zustehenden Vergütung das nicht ausschließliche Recht zur beliebigen Nutzung und Verwertung der im Rahmen der Leistungserbringung von Solvion individuell für den Auftraggeber erstellten Ergebnisse (insbesondere „Individualsoftware“) und das Eigentum an der vereinbarten Dokumentation auf den Auftraggeber über. Solvion bleibt jedenfalls zur Mitbenutzung und sonstigen beliebigen Verwendung ihrer Ideen, Konzepte, Erfahrungen, Tools, Entwicklungsbausteine und Techniken berechtigt, die bei der Erbringung der Leistung verwendet oder entwickelt wurden.

4.2 Soweit die Lieferung von Standardsoftwarekomponenten Dritter Inhalt der Leistungserbringung von Solvion ist, finden vorrangig die besonderen Bestimmungen (insbesondere Lizenz- und Gewährleistungsbestimmungen) des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten dieser Standardsoftwarekomponenten Anwendung.

4.3 Jeder Vertragspartner wird alle Informationen, Unterlagen und Daten, die ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden und die als vertraulich gekennzeichnet sind, gegenüber Dritten geheim halten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Unterlagen, Informationen und Daten, die bei ihrer Übergabe zum allgemeinen Stand der Technik gehören oder später ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners in den allgemeinen Stand der Technik eingegangen sind oder bezüglich derer der empfangene Vertragspartner nachweisen kann, dass sie entweder (a) bei ihrer Übergabe bereits zu seinem internen Stand der Technik gehörten oder (b) später unabhängig von den mit dem anderen Vertragspartner geführten Gesprächen in den internen Stand des empfangenden Vertragspartners eingegangen sind oder (c) dem empfangenden Vertragspartner von Dritten, z.B. aufgrund eines Lizenzvertrages, zugänglich gemacht worden sind. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Solvion ist berechtigt, Unteraufträge zu vergeben, wird aber ihre Subauftragnehmer entsprechend diesem Punkt verpflichten.

5. ABNAHME, GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG

5.1 Von Solvion zu erstellende oder anzupassende Softwareprogramme werden vom Auftraggeber unverzüglich nach ihrer Bereitstellung abgenommen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, wird Solvion diese Mängel innerhalb angemessener Zeit unentgeltlich beseitigen und das Softwareprogramm erneut zur Abnahme bereitstellen. Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines erheblichen Mangels, der die Benutzung des Softwareprogramms wesentlich beeinträchtigt oder unmöglich macht, so gilt das Softwareprogramm 4 Wochen nach Bereitstellung zur Abnahme, jedenfalls aber mit Einsatz oder Weitergabe des Softwareprogramms durch den Auftraggeber, als abgenommen. Diese Regelungen gelten sinngemäß für von Solvion nach den vertraglichen Vereinbarungen zu erstellende Ausarbeitung, wie z.B. Feinspezifikationen oder Pflichtenhefte. Derartige Ausarbeitungen gelten nach Abnahme durch den Auftraggeber als ausschließliche Grundlage der Leistungserbringung von Solvion.

5.2 Mängel im Sinne der Abnahme und der Gewährleistung sind reproduzierbare Abweichungen der Softwareprogramme von der vereinbarten Funktionsweise, welche zum Zeitpunkt der Abnahme bereits vorhanden sind, sofern dadurch die Benutzung der Softwareprogramme beeinträchtigt wird. Fehlerhafte Funktionsweisen, die in Folge von Mängeln in der Umgebung (Hardware, Betriebssystem, Software des Auftraggebers oder Dritter, Eingaben) auftreten, gelten nicht als Mängel.

5.3 Mängel, die innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 6 Monaten nach der Abnahme des Softwareprogrammes auftreten und vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich gerügt werden, hat Solvion binnen angemessener Zeit unentgeltlich zu beseitigen. Solvion erhält im Zuge der Fehlerbeseitigung vom Auftraggeber alle benötigten Unterlagen, Daten und Informationen.

5.4 Für ein Softwareprogramm, das der Auftraggeber über dafür vorgesehene Schnittstellen erweitert hat, leistet Solvion bis zur Schnittstelle Gewähr. Im Übrigen ist die Gewährleistung für vom Auftraggeber ohne Zustimmung von Solvion geänderte Softwareprogramme ausgeschlossen, auch wenn in einem nicht geänderten Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.

5.5 Solvion haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung der Daten. Solvion haftet keinesfalls für

mittelbare Schäden, Verlust von Informationen oder Daten, Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn, sowie sonstige Folgeschäden.

5.6 Weitergehende als die in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen genannten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. wegen Vorsatzes oder vom Auftraggeber nachgewiesener grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

6. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlichen Gerichts in Graz vereinbart. Diese Bedingungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Abkommens über den Internationalen Warenkauf ist jedenfalls ausgeschlossen.

7. VERTRAGSDAUER

7.1 Solvion erbringt die Beratungs- und Unterstützungsleistungen entweder während des mit dem Auftraggeber vereinbarten Projektes oder für die im Vertrag vereinbarte Dauer. Sofern Leistungen nach dem Vertrag auf Dauer erbracht werden, kann der Vertrag von jedem Vertragspartner jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Bei Beendigung des Vertrages werden, jedenfalls noch nicht abgenommenen Softwareprogramme zu den Bedingungen dieses Vertrages fertiggestellt und vergütet.

7.2 Im Übrigen sind beide Vertragspartner berechtigt, einen auf Dauer abgeschlossenen Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels ausreichenden Vermögens abgelehnt wird, oder wenn der andere Vertragspartner gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere die Zahlungsverpflichtungen verstößt, so dass ein Festhalten des kündigenden Vertragspartners an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn Solvion sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

8.2 Im Übrigen können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners abgetreten bzw. übertragen werden.

8.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden sich in diesen Fällen um Regelungen bemühen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.

8.4 Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt, dass die zu seiner Durchführung erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden bzw. keine sonstigen Hindernisse aufgrund österreichischer oder sonst zu beachtender Ausfuhrvorschriften seiner Durchführung entgegen stehen.